

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1879

79 (3.4.1879)

Beilage zu Nr. 79 der Karlsruher Zeitung.

Donnerstag, 3. April 1879.

Deutschland.

Berlin, 31. März. Die Ausführung der beabsichtigten Anordnung in Bezug auf die künftige Leitung des von dem Ministerium der öffentlichen Arbeiten getrennten Handelsministeriums findet dadurch eine Verzögerung, daß der Präsident des Reichsfinanzamts, welcher für die Leitung des preussischen Ministeriums für Handel und Gewerbe in Aussicht genommen ist, noch über den 1. April hinaus, nämlich bis zur Ernennung des Unterstaatssekretärs im Reichsfinanzamt, die Leitung der Reichsfinanzen beibehält. Es wird daher wohl auch der Minister Maybach ebenfalls über den 1. April hinaus mit der Leitung des von seinem Ressort abgetrennten Handelsministeriums betraut bleiben.

Das „Deutsche Montagsblatt“ bringt über die künftige Gestaltung der Verwaltung von Elsaß-Lothringen eine Reihe präzisierter Mittheilungen, welche sich lediglich als Kombinationen auf Grundlage der bekannten Erklärung des Reichsfinanzamts darstellen. Namentlich sind auch die Personalnotizen lediglich mehr oder minder begründete Gerüchte.

Die Erklärung des Lord Beaconsfield über die englische Handelspolitik hat hier nicht geringes Aufsehen gemacht. In der abendlichen Zusammenkunft beim Reichskanzler am Samstag bildete diese Rede einen Hauptgegenstand der Unterhaltung.

Während des Monats Februar haben sich die hauptsächlichsten Veränderungen auf dem Fruchtmarkt in Preußen dadurch vollzogen, daß die mittleren Getreidepreise noch niedriger erschienen als im Januar, jedoch nur so wenig niedriger, daß man von einem eigentlichen Rückgang nicht sprechen kann. Es stellten sich Weizen in Ostpreußen, in der Rheinprovinz und Hannover, Roggen in Pommern, Sachsen, Westfalen und Rheinland, Hafer in Ostpreußen, Posen, Schlesien und Westfalen in der bezeichneten Weise. Die Kartoffelpreise sind in den meisten Theilen des Staates gestiegen.

Während die Zahl der überseeischen Auswanderer aus Großbritannien und Irland von 1874 bis 1877 stetig fallend war, zeigt das vorige Jahr wieder eine Zunahme. Nach einer Mittheilung der „Nat. Kor.“ gingen im Jahre 1878 nach den Vereinigten Staaten 50,694 Personen, nach Britisch-Nordamerika 12,652, nach Australien 38,479, nach anderen Gegenden 11,077, zusammen 112,902 Auswanderer gegen 95,195 im Jahre 1877.

Aus dem Gesetzentwurf über die Vollstreckung der Freiheitsstrafen ist noch hinsichtlich der Ordnung in den Strafanstalten Folgendes hervorzuheben. Die Sträflinge dürfen nicht in einer die Gesundheit gefährdenden Weise beschäftigt werden. Beschäftigung in den Fabriken außerhalb der Anstalt und in Bergwerken ist ausgeschlossen. Der Vorstand hat bei der Zusammenstellung zu einem Arbeitszweige auf den Gesundheitszustand, die Kenntnisse und das künftige Fortkommen, bei der Beschäftigung der Gefängnissträflinge außerdem auf den Bildungsgrad, die Lebensgewohnung und so weit möglich auch auf die Wünsche derselben Rücksicht zu nehmen. Die regelmäßige Arbeitszeit an Werktagen beträgt für Zuchtstraßensträflinge im Sommer 11, im Winter 10 Stunden, für Gefängnissträflinge je eine Stunde weniger. Der Ertrag aus der Arbeit fließt zur Staatskasse, doch wird den Sträflingen ein Theil des Verdienstes als Arbeitsbelohnung gut geschrieben. Der Sträfling kann während der Strafverbüßung über die Hälfte des Guthabens mit Einwilligung des Vorstandes, über die andere Hälfte nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde verfügen. Den zur Haft oder Festungshaft Verurtheilten ist jede Beschäftigung zu gestatten, welche mit dem Strafzweck, der Sicherheit und Ordnung vereinbar ist. Der Ertrag der Arbeit gehört den Sträflingen. Den Sträflingen kann die Verwendung eines Theils der Arbeitsbelohnung zur Beschaffung von Genussmitteln gestattet werden. Der zur Festungshaft oder Haft Verurtheilten steht das Recht der Selbstbeschäftigung nach näherer Bestimmung der Hausordnung zu, jedoch kann dieses Recht ihnen bei Mißbrauch entzogen werden. Die Sträflinge haben Anspruch, sich täglich eine Stunde im Freien zu bewegen. Bücher und Druckschriften können die Sträflinge nur aus der Sammlung der Anstalt verlangen. Ausnahmen bewilligt der Vorstand. Der briefliche Verkehr der Sträflinge unterliegt der Aufsicht des Vorstandes. Eingaben an die Gerichte und die Aufsichtsbehörden dürfen nicht zurückgehalten werden. — Außer der schon erwähnten Uebersicht der Organisation der Strafvollzugs-Behörden u. s. w. sind dem Entwurf noch beigegeben: Ein Auszug aus der Begründung des 1875 aufgestellten Entwurfs eines Strafgesetzbuches für die Niederlande, das französische Gesetz vom 5. Juni 1875, die Beschlüsse der Kommission, welche von dem bleibenden Ausschusse des deutschen Handelstages zur Beratung über den Einfluß der Gefängnisarbeit auf den freien Gewerbebetrieb berufen war, die Unterbringung geisteskranker Sträflinge, eine Zusammenstellung der in den Strafanstalten der deutschen und verschiedener außerdeutschen Staaten zur Anwendung kommenden Disziplinarstrafen und eine Uebersicht des durchschnittlichen Tagesbestandes an Strafgefangenen und der zur Aufbewahrung von Gefangenen in Einzelhaft vorhandenen Räume in den deutschen Staaten aus dem Jahre 1874.

Frankreich.

Paris, 31. März. Der „Temps“ zeigt sich sehr unghalten über den Beistand, welchen in den letzten Jahren der katholischen Kirche in Konstantinopel

die armenischen Passunisten bei der französischen Botschaft gefunden haben, einen Beistand, für welchen das Blatt nicht sowohl Herrn Journier selbst als die Traditionen seiner Kanzlei verantwortlich machen möchte. Der Thatbestand ist in Kürze folgender:

Die Zahl der Passunisten oder Anhänger Rom's beläuft sich auf 40,000, die ihrer Gegner auf 14,000, welche indess vorwiegend den aufgestellten und unabhängigen Klassen angehören. Beide Gruppen zusammen kommen aber im Vergleich zu den gregorianischen Armeniern, die nach Millionen zählen, gar nicht in Betracht und Frankreich hatte daher um so weniger einen Beruf, zwischen den Katholiken selbst, und zwar zu Gunsten der Passunisten so entschieden Partei zu nehmen. Die Botschaft in Konstantinopel trat in dieser Hinsicht ganz in die Geleise des Kaiserreichs. Als das Oberhaupt der Antipassunisten, Bischof Kupelian, nach welchem diese Partei auch benannt wird, neulich durch Zufall in den Besitz eines von dem passunistischen Bischof von Kleinasien, Mgr. Leon, an seinen geistlichen Chef, Mgr. Fasson, gerichteten Schreibens gelangt war, in dem der Letztere zu dem „Dant dem Einflusse der französischen Botschaft“ immer wachsenden Erfolge seiner Sache beglückwünschte, besagte sich Mgr. Kupelian bei der Pforte und verlangte, daß der Verfasser dieses Briefes als Uebersetzer zur Rede gestellt werde. Vier Tage später fiel Kupelian plötzlich von seiner Sache ab, verschwand von Konstantinopel, begab sich nach Rom und erklärte dort seine Unterwerfung. Mit dieser überraschenden Wendung, welche unter den Antipassunisten das peinlichste Aufsehen machte, fiel nun die Thatfache zusammen, daß der Großvezier Khereddine, als die Pforte den Passunisten ihre Hand völlig entzog, seine Entlassung anbot, weil er, wie es hieß, Herrn Journier und dem österreichischen Botschafter, Grafen Tschy, versprochen hatte, Partei zu nehmen.

Man macht in Konstantinopel, sagt der „Temps“, aus dem Eindruck, den man von diesen Vorgängen empfangen hat, kein Hehl und wir glauben, daß man darüber auch in Frankreich nicht zweierlei Ansicht sein kann. Es wäre zum Mindesten sonderbar, wenn unsere Diplomatie im Orient die ultramontanen Ansprüche aufmunterte, welche wir im eigenen Lande bekämpfen, und in der Person des Bischofs Passon eine katholische Propaganda in Kleinasien begünstigte, die für uns ohne jedes Interesse und vom armenischen Standpunkte hoffnungslos ist. Unseres Bedünkens bietet sich hier der französischen Regierung eine Gelegenheit zu beweisen, daß, wenn sie die Pflichten, die für Frankreich aus einer langen geschichtlichen Uebelieferung erwachsen, vollkommen zu wärtigen weiß, sie doch durchaus nicht gewillt ist, Unternehmungen ihren Schutz angeheihen zu lassen, welche den wahren Zwecken unserer Politik dem Orient ganz fern liegen.

Rußland.

St. Petersburg, 28. März. Ueber das Attentat auf den Chef der geheimen Polizei, General Drenteln, theilt ein russisches Blatt noch folgende interessante Einzelheiten mit:

Auf dem Marktplatz befanden sich während des Attentats mehrere Arbeiter, doch ließ sich der Verbrecher dadurch nicht von der Ausführung seines Mordversuchs abhalten. Als die Kutsche des Generals in gleicher Linie mit der Terrasse sich befand, welche auf der gegenüberliegenden Seite des Rejischij-Ramals im Sommergarten liegt, erschien an der linken Seite der Equipage ein Reiter auf einem dunkelbraunen Pferde, welcher dieselbe um ein wenig überholte. Sowohl Drenteln, als auch der Kutscher bemerkten den Reiter anfangs nicht. Plötzlich hörten sie einen Knall, die Kutschenscheer erklirrten und zerplitterten. Das Pferd des Reiters jagte erschreckt vorwärts und war mit einem Mal der Kutsche um einige Faden vorans. Mit fester und wahrcheinlich gekürter Hand hielt der Reiter dasselbe an, lenkte es zurück und schoß, in den Steigbügeln sitzend, um zweiten Mal. Jetzt begriff der Kutscher die ganze Sachlage und jagte mit dem Rufe „Halte ihn!“ dem Reiter, der im Galopp davonsprenge, nach. Die Arbeiter sprangen mit ihren Schaufeln an den Weg, um ihn anzuhalten, wurden jedoch fast niedergedrückt. Der Verbrecher jagte längs dem Quai am Sommergarten dahin und bog darauf in die Sagarsinskaja und Spalernaja ein. Der wackerer Kutscher trieb seine Pferde zur weiteren Verfolgung des Verbrechers an und General Drenteln, welcher die Geistesgegenwart nicht einen Augenblick verloren hatte, spornete ihn noch mehr an. Doch vermochten sie den flüchtigen Renner nicht einzuholen. In der Spalernaja verschwand der Reiter seinen Verfolgern aus den Augen. Ein auf dem linken Prospekt stehender Polizist erzählte, daß derselbe in gerader Richtung weitergejagt sei. Eine fernere Verfolgung war unmöglich. An der Ecke der Dostreffenskaja und der Sagarsinskaja fand der Chef der Gendarmen jedoch einen Polizisten, der das erschöpfte Pferd des Reiters am Bügel hielt. Die dunkelbraune Maffestute war vollständig im Schweiß und athmete schwer, aus beiden Nüstern floß das Blut in Strömen. Der Polizist behauptete, den Reiter nicht gesehen zu haben. Der Reiter soll sich in einem Sätteln gesetzt, seine Kopfbedeckung geändert haben und so entkommen sein. Personen, die ihn gesehen, können nicht mit Gewißheit behaupten, ob es ein Mißthauswerk oder eine Privatquipage war, die er benutzte. Der Verbrecher soll ein etwa 22jähriger junger Mann sein, dessen ganze Persönlichkeit auf einen kränklichen Mann schließen läßt, der dem Typus nach aus Transkaukasien herzukommen scheint. Er ist mehreremal in früherer Zeit in sehr reicher Kleidung aufgetreten. Seit der zweiten Hälfte des vorigen Monats begann der junge Mann täglich und regelmäßig die Straße n. Co. gehörige Manège zu besuchen. Er verlangte ein Pferd, ein gutes Pferd, sei er doch ein guter Reiter. Und in der That, das war er, nach dem Urtheil Drentel, die ihn reiten sahen. Er probirte etwa zehn Pferde, bis er endlich bei einer sechsjährigen englischen Vollblutstute, der sogenannten „Lody“, stehen blieb. Er kaufte das Pferd für 300 Rubl. und zahlte sofort 25 Rubl. als Monatspension für dasselbe pränumerando ein. Als der Manège-Besitzer nach dem Namen des Käufers fragte, nannte der junge Mann ihm einen politischen Familiennamen, der indess den Reuten dort nicht mehr erinnertlich ist.

Wie dem „Golos“ aus Charlow telegraphirt wird, ist dort eine verdächtige Persönlichkeit verhaftet worden, welche ihre Theilnahme an der Ermordung des Fürsten Krapotkin eingestanden haben soll.

Nordamerika.

Chicago, 11. März. So zeitig wie diesmal ist wohl selten der Wahlkampf um die Präsidentschaft eröffnet. Der „New-York Herald“ läßt fast alle demokratischen Kongressmitglieder ausfragen, um den wahrscheinlichsten demokratischen Kandidaten festzustellen, und proklamirt als solchen Thurman von Ohio, jedoch nicht mit solcher Sicherheit, daß Tilden oder Bayard vollkommen ausgeschlossen wären. Thurman ist im Westen und Süden beliebt; im ersten, weil er zur Ausgabe von Papiergeld durch die Bundesregierung neigt und unter Umständen den Krieg gegen die Nationalbeamten eröffnen würde, im letzteren, weil er im Bundesrat das revolutionäre Vorgehen des demokratischen Hauses zum Zweck der Beseitigung der Bundeswahlgesetze gebilligt und unterstützt hat. Tilden und Bayard vertreten dagegen den östlichen Flügel der Demokratie, welcher für Hartgeld ist und keine neue Störung der Finanzen wünscht. Bei der bevorstehenden Neuwahl des Sprechers des Hauses werden beide Flügel der Partei ihre Kraft an einander messen. Blachburn von Kentucky, ist nämlich der Kandidat der revolutionären und Thurmanfraktion, Randall (der bisherige Sprecher) vertrat bis dahin Tilden und jedenfalls die östliche besonnenere Demokratie. Die letztere ist überhaupt mit dem bisherigen Vorgehen ihrer Parteigenossen vom linken (südlichen und westlichen) Flügel gar nicht zufrieden; sie fürchtet nicht ohne Grund, daß derselbe die Partei in eine Sackgasse verlockt habe, aus welcher nicht wieder herauszukommen sei. Die letzten Tage der Session haben den Norden offenbar zu ernstlichen Besorgnissen aufgereizt, sie haben ihm gezeigt, daß der Süden noch immer der alte Süden ist, den selbst der Krieg und die ihm folgenden Leiden nicht gebessert haben. Als im Senat in der letzten Nachtigung der Antrag gestellt wurde, auch den Soldaten und Offizieren des mexikanischen Krieges (1846) Pensionen zu erteilen, erhob sich in Veranlassung eines republikanischen Abänderungsantrags, Jefferson Davis, den früheren Präsidenten der südlichen Konföderation, davon auszuschließen, eine Debatte, bei welcher die südlichen Senatoren sich zu Verteidigern des Rebellenführers und der Rebellion selbst in einer so starken Weise aufwarfen, daß sie es nachher für nöthig hielten, ihre Äußerungen in den stenographischen Berichten bedeutend abzuschwächen. Aber der Alarmeruf war bereits durch die Erwiderung des eben wieder in den Senat getretenen Grant-Republikaners Chandler von Michigan gegeben und der Norden, d. h. im Grunde die republikanische Partei, ist von jetzt an auf ihrer Hut. Jeder Versuch Seitens der südlichen Demokratie, ihre neue Macht im Kongress zu mißbrauchen oder auch nur scharf betonen, wird den Norden ebenso auf republikanischer Grundlage einigen, wie der Süden jetzt auf demokratischer gereinigt ist. Präsident Hayes und die republikanische Partei, in der Opposition gegen die demokratischen Wechsellager beider Häuser jetzt verbunden, werden einen und denselben Weg gehen und den Wahlkampf unter einem Gesichtspunkt führen, nämlich die Gefahren jedem klar zu machen, welche dem Lande drohen, falls durch einen demokratischen Sieg der Süden wieder an's Ruder in Washington käme. Hayes ist entschlossen, sein Veto allen Bills entgegenzusetzen, welche auf Beseitigung der letzten Schranken der Bundesgesetze gegen Wahlbetrugereien und Wahlfälschungen abzielen, und sollte darüber die ganze Regierungsmaschinerie zum Stillstande kommen. Das Land würde die Schuldigen an den Wahlen bestrafen und die Sommer- und Herbstwahlen dieses Jahres würden den Ausgang des nächsten zum Voraus bestimmen. Falls die jetzige Spannung fortbauert und die Demokratie auf ihrem Programme beharrt, werden die Aussichten Grant's auf die republikanische Kandidatur steigen, weil die Massen für ihn den Mann sehen, der, gleichviel, was seine staatsmännische Befähigung sein mag oder vielmehr nicht sein mag, jedenfalls dem Süden den Daumen auf's Auge und das Gebiß in den Mund zu legen vermag.

Bermischte Nachrichten.

Berlin, 30. März. (Postales.) Für den Verkehr mit Chili und Peru kommen zum 1. April die Vereins-Portosätze (20 Pf. für frankirte Briefe u. s. w.) vorläufig nur bei der Beförderung mit deutschen Schiffen über Hamburg und durch die Magellankraße in Anwendung. Bei der Beförderung auf andern Wegen (England u. c.) unterliegen die Briefsendungen bis dahin, daß die Vertragsratifikationen von Chili und Peru eingegangen sein werden, demselben Tarife, welcher allgemein für den Verkehr mit den noch nicht zum Welt-Postverein gehörigen Ländern festgesetzt ist (60 Pf. für frankirte Briefe u. s. w.). Die Sendungen sind stets vom Absender zu frankiren. Einschreibbriefe sind vorläufig nicht zulässig.

Paris, 31. März. Der Historienmaler Thomas Couture, der sich durch ein auf dem Salon von 1847 ausgeführtes Bild: „Die Römer der Verfallzeit“ einen geachteten Namen in der Kunstwelt gemacht hatte, diesen Erfolg aber mit keinem späteren Werke wieder erreicht hat, ist auf seinem Schlosse Villiers-le-Vel im Alter von 64 Jahren gestorben. Von größeren Arbeiten seines Pinsels sind noch die Ausschmückung der Kapelle der heiligen Jungfrau in der Kirche Saint-Eustache und zwei von der Regierung des Kaiserreichs bestellte Bilder: „Die Rückkehr der Truppen aus der Krimm“ und „Die Taufe des kaiserlichen Prinzen“ zu erwähnen.

Handel und Verkehr.
Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt
III. Seite.

Handelsberichte.
Frankfurt, 29. März. Heute fand unter dem Vorsitz des
Hrn. v. Donner, Präsident des Verwaltungsrathes, die 37. Genera-
lversammlung der Aktionäre des „Deutschen Rhönzuges“ statt.

1000 8.70 u. G., per Mai 8.70, per Juni 8.85, per Juli 8.85,
per Sept.-Dezbr. 9.50. Ruhig. — Amerikanisches Schweinefleisch
(Wilcox) 36 Pf.
J. Mannheim, 31. März. (Rabus & Stoll.) Die matte
Stimmung im Getreidehandel hat zwar keine weiteren Fortschritte
gemacht, doch ist ihr Einfluss auf die Preise nicht zu verkennen.

Baumwoll-Zufuhr 12000 B., Ausfuhr nach Großbritannien 3000 B.,
dts. nach dem Continent 8000 B.
Wien, 1. April. Serienziehung der Kommunallose. Gezogene
Serien: 87 863 1664 1773 1959 1968 2218 2333 2453 2642
2644 2993. Der Haupttreffer fiel auf Serie 2993 Nr. 29, der
zweite Treffer fiel auf Serie 2644 Nr. 99, der dritte Treffer auf
Serie 1773 Nr. 22.

Witterungsbeobachtungen
der meteorologischen Station Karlsruhe.

Table with 5 columns: Witterungsbeobachtungen, Station Karlsruhe, April, 1. März, 2. März, 3. März. Columns include: Witterungsbeobachtungen, Station Karlsruhe, April, 1. März, 2. März, 3. März, 4. März, 5. März, 6. März, 7. März, 8. März, 9. März, 10. März, 11. März, 12. März, 13. März, 14. März, 15. März, 16. März, 17. März, 18. März, 19. März, 20. März, 21. März, 22. März, 23. März, 24. März, 25. März, 26. März, 27. März, 28. März, 29. März, 30. März, 31. März.

Newyorker „Germania, Lebens-Vers.-Ges.“

F. 695.2. Europäische Abtheilung, Leipziger Platz 12, im eigenen Hause in Berlin.
Special-Vorwaltungsrath: Ed. Frhr. v. d. Heydt, H. Hardt, H. Marouse,
Dr. Fr. Kapp, Herm. Rose, General-Director.
Grund-Eigenthum in Berlin: Mark 1,053,000
Depositem in Deutschland: „ 1,347,000
Aktiva in Europa: Mark 2,400,000.

Activa am 1. Januar 1879: M. 25,788,909. 94. Vermehrung der Activa in 1878: M. 1,304,694.
Reiner Ueberschuss zu Gunsten der Versicherten: „ 4,620,312. 91. Jährliches Einkommen: ca. „ 8,000,000.

Vertreter für Karlsruhe und Umgegend: Leop. Ruffbauer in Karlsruhe, Ruppurrerstraße Nr. 4.

F. 753.1. Rischwoog.
Zu verkaufen
eine ausserst schön eingerichtete
Neue Mühle,
Forstfelder Mühle
genannt,
bestehend in: wasserreichem Fall; vier-
gängiger Getreidemühle mit Turbinen;
zwei Hanfreibern; großer Dreschmaschine;
mechanischer Sägemühle; großem Gebäud,
worin sich die Dreschmaschine befindet;
Bohnhäus; Hof; Scheune; Ställen;
Schuppen; Pferdehällen; Remisen; in der
Dannweite kaufen heim (Unter-Elsass)
gelegen an der Bezirkstraße von Wissen-
burg nach Str. 30ng.

F. 782.1. Oberhausen.
Hausverstei-
gerung.
Die Gemeinde Oberhausen läßt am
Donnerstag dem 1. Mai d. J.,
Mittags 1 Uhr,
im Rathhause das bisherige Schulhaus, be-
stehend in 2 Stockwerken, zwei großen Kellern
und Detonomiegebäuden nebst Hofraum
und anliegendem Garten, welches 1805 zu
einer Wirtschaft erbaut wurde, mitten im
Orte an der Hauptstraße, dem Kreuzungs-
punkte sämtlicher Straßen gelegen, einer
öffentlichen Versteigerung zu Eigenthum
aussetzen, taxirt zu „ 10,000 M.
Sodann anschließend daran eine ein-
gerichtete Wägerei mit schöner Wohnung im
2. Stock, ebenfalls an der Hauptstraße liegend,
welches auch sehr gut zu einem Ladenge-
schäft sich eignen würde, taxirt zu 4000 M.
Einem tüchtigen Geschäftsmann wird
hier Gelegenheit geboten, sich ein schönes Ver-
dienstfeld zu erwerben, da in dem über 2200
Seelen zählenden Orte mit regem Verkehr
u. nahegelegener Zudersfabrik Waagenhandel nur
zwei Wägen- und zwei Schenkwirtschaften sich
befinden und eine weitere Wirtschaft sogar
Bedürfnis wäre, weil durch den neuen Schul-
gebäude die Wirtschaft zur Nothe eingegangen
ist.

Burk's China-Weine
gleich ausgezeichnet durch Wohlgeschmack, wie durch hohen
Gehalt an den wirksamsten Bestandtheilen der China-Rinde,
von hervorragenden Aerzten empfohlen:
Cacao China-Wein, 1 Flasche M. 2. 50.
China-Wein mit Malvasier, — süß,
selbst von Kindern gern genommen, 1
Flasche M. 1 und M. 1. 80.
China-Wein mit Santorin, — bitterer
China-Wein, 1 Flasche M. 1. 70.
Eisen-China-Wein, — stärkend und belebend bei Bleichsucht, Blut-
armuth, Nervenleiden, körperlicher Schwäche etc. 1 Flasche M. 2.
Man verlange ausdrücklich „Burk's China-Wein“ und beachte
die beiliegende Brochure, sowie meinen auf der Etiquette befindlichen
Namenszug.

Zu beziehen durch die Apotheken.
Hauptdepot in Karlsruhe: Hirschapotheke. F. 440.3.
F. 381.1. Nr. 65. Gemeinde Endermettingen, Amtsgerichtsbezirk Waldshut.
Öffentliche Mahnung
zur Erneuerung von Grund- und Unterpfands-Einträgen.
Auf Grund der Befehle vom 5. Juni 1860, Regierungsblatt Nr. 30, Seite 214,
und vom 28. Januar 1874, Befehls- und Verordnungsblatt Nr. 5, Seite 48, ergeht
an sämtliche Gläubiger die Mahnung, die seit länger als dreißig Jahren in den hie-
rigen Grund- und Unterpfandsbüchern eingetragenen Einträge
innerhalb 6 Monaten
nach dieser Mahnung erneuern zu lassen, widrigenfalls solche nach Umfluß dieser
Frist auf Grund der oben allegirten Befehle gelöscht werden.
Ein Verzeichniß der in den Büchern hiesiger Gemeinde seit mehr als dreißig
Jahren eingeschriebenen Einträge liegt auf dem Rathhause daheim zur Einsicht offen.
Endermettingen, den 29. März 1879.
Der Rathschreiber.
Gambach.
J. Albrecht, Bürgermeister.

Ein geübter Säger,
der selbständig Stammholz zu schneiden
versteht und die Säge gut richten kann,
findet dauernde Beschäftigung. Wo? sagt
die Expedition dieses Blattes. F. 789. 2.
Bürgerliche Rechtspflege.
Öffentliche Aufforderungen.
F. 319. Nr. 6383. Stodach.
In Sachen
der Gemeinde Viechß
gegen
Unbekannte Dritte,
Eigenthum betr.
Beschluß.
Nachdem auf die diesfällige Aufforderung
vom 24. September d. J., Nr. 16,752, in
der gegebenen Frist keine Ansprüche der be-
zeichneten Art angemeldet worden, werden
dieselben nunmehr der Aufforderungsfäl-
lerin gegenüber für erloschen erklärt.
Stodach, den 18. März 1879.
Großh. bad. Amtsgericht.
Dorner.
F. 292. Nr. 2419. Waldkirch.
J. S. Groß. Domänenfiscus gegen unbe-
kannte Dritte, dingliche Rechte an Eigen-

durch andere Beweismittel anzutreten.
In derselben Tagfahrt wird ein Masse-
pfleger und ein Gläubigerantrags er-
nannt und ein Borg- oder Nachlassvergleich ver-
sucht werden, und es werden in Bezug auf
Borgvergleiche und Ernennung des Masse-
pflegers und Gläubigerantrags die Nicht-
erscheinenden als der Mehrheit der Erschei-
nenden beitretend angesehen werden.
Die im Auslande wohnenden Gläubiger
haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen
dahier wohnenden Gewalthaber für den
Empfang aller Einhandlungen zu bestellen,
welche nach dem Befehle der Partei selbst
geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren
Verfügungen und Erkenntnisse mit der
gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei
eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des
Gerichts angehängen, beziehungsweise den
jenigen im Auslande wohnenden Gläubi-
gern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch
die Post zugesendet würden.
Donauessingen, den 24. März 1879.
Großh. bad. Amtsgericht.
Burger.

F. 399. Nr. 5598. Donauessingen.
Gegen Karl Hauger, Schuster von hier,
haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr
zum Nichtigstellungs- und Vorzugs-
verfahren Tagfahrt anberaumt auf
Dienstag den 22. April d. J.,
Vorm. 8 Uhr.
Es werden alle diejenigen, welche aus was
immer für einem Grunde Ansprüche an die
Gantmasse machen wollen, aufgefordert,
solche in der angelegten Tagfahrt, bei
Vermeidung des Ausschlusses von der Gant,
persönlich oder durch gehörig Bevollmäch-
tigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden
und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder
Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre
Beweisurkunden vorzulegen oder den Bewe-
is durch andere Beweismittel anzutreten.
In derselben Tagfahrt wird ein Masse-
pfleger und ein Gläubigerantrags er-
nannt und ein Borg- oder Nachlassvergleich ver-
sucht werden, und es werden in Bezug auf
Borgvergleiche und Ernennung des Masse-
pflegers und Gläubigerantrags die Nicht-
erscheinenden als der Mehrheit der Erschei-
nenden beitretend angesehen werden.
Die im Auslande wohnenden Gläubiger
haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen
dahier wohnenden Gewalthaber für den
Empfang aller Einhandlungen zu bestellen,
welche nach dem Befehle der Partei selbst
geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren
Verfügungen und Erkenntnisse mit der
gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei
eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte
des Gerichts angehängen, beziehungsweise
den im Auslande wohnenden Gläubigern,
deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die
Post zugesendet würden.
Engen, den 26. März 1879.
Großh. bad. Amtsgericht.
Kiefer.

F. 350. Nr. 3296. Staufen.
Gegen Landwirth Ferdinand Bauer von Ehren-
stetten haben wir Gant erkannt, und es wird
nunmehr zum Nichtigstellungs- und Vor-
zugsverfahren Tagfahrt anberaumt auf
Freitag den 18. April 1879,
Vormittags 8 1/2 Uhr.
Es werden alle diejenigen, welche aus
was immer für einem Grunde Ansprüche
an die Gantmasse machen wollen, aufgefor-
dert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei
Vermeidung des Ausschlusses von der Gant,
persönlich oder durch gehörig Bevollmäch-
tigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden
und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder
Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre
Beweisurkunden vorzulegen oder den Bewe-
is durch andere Beweismittel anzutreten.
In derselben Tagfahrt wird ein Masse-
pfleger und ein Gläubigerantrags er-
nannt und ein Borg- oder Nachlassvergleich ver-
sucht werden, und es werden in Bezug auf
Borgvergleiche und Ernennung des Masse-
pflegers und Gläubigerantrags die Nicht-
erscheinenden als der Mehrheit der Erschei-
nenden beitretend angesehen werden.
Die im Auslande wohnenden Gläubiger
haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen
dahier wohnenden Gewalthaber für den
Empfang aller Einhandlungen zu bestellen,
welche nach dem Befehle der Partei selbst
geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren
Verfügungen und Erkenntnisse mit der
gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei
eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte
des Gerichts angehängen, beziehungsweise
denjenigen im Auslande wohnenden Gläubi-
gern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch
die Post zugesendet würden.
Staufen, den 26. März 1879.
Großh. bad. Amtsgericht.
Sildebrandt.

F. 408. Nr. 5825. Donauessingen.
Gegen Jakob Held von Fimmenhof, Ge-
meinde Pförsen, haben wir Gant erkannt,
und es wird nunmehr zum Nichtigstellungs-
und Vorzugsverfahren Tagfahrt anberaumt
auf
Montag den 28. April d. J.,
Vormittags 1/2 9 Uhr.
Es werden alle diejenigen, welche aus
was immer für einem Grunde Ansprüche
an die Gantmasse machen wollen, aufgefor-
dert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei
Vermeidung des Ausschlusses von der Gant,
persönlich oder durch gehörig Bevollmäch-
tigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden
und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder
Unterpfandsrechte zu bezeichnen, sowie ihre
Beweisurkunden vorzulegen, oder den Bewe-
is durch andere Beweismittel anzutreten.
In derselben Tagfahrt wird ein Masse-
pfleger und ein Gläubigerantrags er-
nannt und ein Borg- oder Nachlassvergleich ver-
sucht werden, und es werden in Bezug auf
Borgvergleiche und Ernennung des Masse-
pflegers und Gläubigerantrags die Nicht-
erscheinenden als der Mehrheit der Erschei-
nenden als der Mehrheit der Erschei-
nenden beitretend angesehen werden.
Die im Auslande wohnenden Gläubiger
haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen
dahier wohnenden Gewalthaber für den
Empfang aller Einhandlungen zu bestellen,
welche nach dem Befehle der Partei selbst
geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren
Verfügungen und Erkenntnisse mit der
gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei
eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte
des Gerichts angehängen, beziehungsweise
denjenigen im Auslande wohnenden Gläubi-
gern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch
die Post zugesendet würden.
Donauessingen, den 24. März 1879.
Großh. bad. Amtsgericht.
Burger.

3328. Nr. 5830. Müllheim. Gegen Franz Ignaz Ein Ehefrau, Theresia, geb. Dörsch, von Rheinweiler, haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtigen Tagfahrt anberaumt auf Dienstag den 15. April 1879, Vorm. 8 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, angefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuss ernannt, und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Befehlen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angehängt werden.

Müllheim, den 20. März 1879. Groß. bad. Amtsgericht. Federle.

3390. Nr. 3515. Schönau. Nachdem wir gegen das Vermögen des Kaufmanns Friedrich Dietrich von Zell unterm 27. v. M. vorbehaltlich der Feststellung der Zeit der Zahlungsfrist die Gant eröffnet haben, wird nunmehr zum Richtigen Tagfahrt anberaumt auf Mittwoch den 23. April, Vormittags 8 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, angefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuss ernannt, und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Befehlen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angehängt werden, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet werden.

Schönau i. B., den 23. März 1879. Groß. bad. Amtsgericht. Geller.

3378. Nr. 7738. Waldshut. Gegen Schaffer Fridolin Schänble von Schachen haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtigen Tagfahrt anberaumt auf Donnerstag den 24. April d. J., Vormittags 8 1/2 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, angefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuss ernannt, und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Befehlen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angehängt werden, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet werden.

Waldshut, den 24. März 1879. Groß. bad. Amtsgericht. Petri.

3314. Nr. 3214. Achern. Gegen das Vermögen der Fidei Commissa Wittwe, Johanna, geb. Frutiger, von Rappoldsch, haben wir mit Erkenntnis vom 13. d. Mts., Nr. 2964, Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtigen Tagfahrt anberaumt auf Montag den 21. April 1879, Vormittags 8 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, angefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte,

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, angefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuss ernannt, und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Befehlen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angehängt werden, beziehungsweise denjenigen außerhalb des Großherzogthums Baden wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet werden.

Achern, den 21. März 1879. Groß. bad. Amtsgericht. Dr. Koller.

3375. Nr. 9970. Bruchsal. Gegen Wilhelm Koll, Bierbrauer von Rirrach, haben wir Gant erkannt und es wird nunmehr zum Richtigen Tagfahrt anberaumt auf Donnerstag den 17. April d. J., Vormittags 9 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, angefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuss ernannt, und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen hierorts wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Befehlen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angehängt werden, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet werden.

Bruchsal, den 26. März 1879. Groß. bad. Amtsgericht. E. v. Stodt.

3401. Nr. 10624. Bruchsal. Gegen Karl Schumacher, Landwirth von Forst, haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtigen Tagfahrt anberaumt auf Montag den 21. April d. J., Vormittags 9 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, angefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuss ernannt, und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen hierorts wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Befehlen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angehängt werden, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet werden.

Bruchsal, den 31. März 1879. Groß. bad. Amtsgericht. E. v. Stodt.

3369. Nr. 4822. Achern. Gegen Blumenwirth Anton Himmelsbach von Primbach haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtigen Tagfahrt anberaumt auf Mittwoch den 23. April d. J., Vormittags 9 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, angefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte,

schriftlich oder mündlich anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuss ernannt, und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Befehlen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angehängt werden, beziehungsweise denjenigen außerhalb des Großherzogthums Baden wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet werden.

Achern, den 21. März 1879. Groß. bad. Amtsgericht. E. v. Stodt.

3374. Nr. 13720. Pforzheim. Gegen Raurermeister Wilhelm Hummel Wittve von hier haben wir Gant erkannt und Tagfahrt zum Richtigen Tagfahrt anberaumt auf Freitag den 18. April, Vorm. 9 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, angefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuss ernannt, und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen hierorts wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Befehlen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angehängt werden, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet werden.

Pforzheim, den 27. März 1879. Groß. bad. Amtsgericht. Virk.

3389. Nr. 3348. Forstberg. Ueber den Nachlass des Thomas Köfler, Straßenthurm von Forstberg, haben wir Gant erkannt, und es wird nunmehr zum Richtigen Tagfahrt anberaumt auf Donnerstag den 17. April d. J., Vorm. 8 1/2 Uhr.

Es werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, angefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden und zugleich ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandrechte zu bezeichnen, sowie ihre Beweisurkunden vorzulegen oder den Beweis durch andere Beweismittel anzutreten.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuss ernannt, und ein Borg- oder Nachlassvergleich versucht werden, und es werden in Bezug auf Borgergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Die im Auslande wohnenden Gläubiger haben längstens bis zu jener Tagfahrt einen dahier wohnenden Gewalthaber für den Empfang aller Einhandlungen zu bestellen, welche nach den Befehlen der Partei selbst geschehen sollen, widrigenfalls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet wären, nur an dem Sitzungsorte des Gerichts angehängt werden, beziehungsweise denjenigen im Auslande wohnenden Gläubigern, deren Aufenthaltsort bekannt ist, durch die Post zugesendet werden.

Forstberg, den 24. März 1879. Groß. bad. Amtsgericht. Tübant.

3270. Nr. 5432. Konstanz. Präklusivbescheid. Die Gant gegen Landwirth Egibius Reiser in Langenrain

Es werden alle diejenigen, welche ihre Ansprüche an die Gantmasse bis heute nicht angemeldet haben, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Konstanz, den 18. März 1879. Groß. bad. Amtsgericht. Schönte.

3324. Nr. 6282. Ueberlingen. Die Gant gegen Josef Anton Amann von Stadel bet.

Ausschluss-Erkenntnis. Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen bisher nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Ueberlingen, den 21. März 1879. Groß. bad. Amtsgericht. v. Wolde.

3291. Nr. 5326. Müllheim. Die Gant des Ignaz Ein von Rheinweiler bet.

1. Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre

Forderungen vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

II. Gemäß § 1060 d. b. P. D. wird die Vermögensabsonderung zwischen dem Gantmann und seiner Ehefrau, Theresia, geb. Dörsch, ausgesprochen.

Müllheim, den 20. März 1879. Groß. bad. Amtsgericht. Federle.

3222. Nr. 5570. Müllheim. I. Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen in der Gant des Johann Karl Roman von Brüglingen vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

II. Zwischen Johann Karl Roman und seiner Ehefrau, Katharina Barbara, geb. Arnold in Brüglingen, wird gemäß § 1060 der b. P. D. Vermögensabsonderung ausgesprochen.

Müllheim, den 24. März 1879. Groß. bad. Amtsgericht. Federle.

3262. Nr. 7122. Engen. In der Gantmasse des Michael Bäuerle von Riedheim werden alle diejenigen Gläubiger, welche bis zur heutigen Tagfahrt ihre Forderungen nicht angemeldet haben, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

B. R. B. Engen, den 17. März 1879. Groß. bad. Amtsgericht. Kiefer.

3349. Nr. 6728. Stodach. Beschluß. Die Gant gegen Landwirth Carl Wiggenhauer von Renzingen ist durch Vergleich erledigt.

Stodach, den 24. März 1879. Groß. bad. Amtsgericht. Dörner.

3318. Nr. 3428. Achern. In der Gant gegen das Vermögen des Karl Ernst von Achern ergeht gemäß § 749 b. P. D. Präklusivbescheid. Alle diejenigen, welche die Anmeldung unterlassen haben, werden von der Masse ausgeschlossen. Gemäß § 1060 b. P. D. wird die Vermögensabsonderung zwischen dem Gantmann und seiner Ehefrau Laura, geb. Wäner, auf den Antrag der Letzteren ausgesprochen.

Achern, den 24. März 1879. Groß. bad. Amtsgericht. Dr. Koller.

3368. Nr. 17737. Karlsruhe. Ausschluß-Erkenntnis. Die Gant gegen die offene Handelsfirma Christian Reiser & Co. hier bet.

Alle diejenigen, welche die Anmeldung ihrer Ansprüche an die Gantmasse unterlassen haben, werden von derselben ausgeschlossen.

Karlstraße, den 26. März 1879. Groß. bad. Amtsgericht. Rothweiler.

3301. Nr. 3539. Adelsheim. Präklusiv-Besch. Die Gant des Georg Wili von Hagerbach (Gemeinde Korb) bet.

1. Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

II. Die Ehefrau des Gantmanns, Johanna, geb. Douer, wird gemäß § 1060 b. P. D. für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von jenem ihres Ehemannes abzusondern.

Adelsheim, den 24. März 1879. Groß. bad. Amtsgericht. Fleuchans.

3315. Nr. 5800. Schwellingen. In Sachen mehrerer Gläubiger gegen die Gantmasse der Anton Kunz Eheleute von Redarau, Forstung und Borzug bet.

Ausschluss-Erkenntnis. Diejenigen Gläubiger, welche in heutiger Tagfahrt ihre Forderungen angemeldet unterlassen haben, werden von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Schwellingen, den 20. März 1879. Groß. bad. Amtsgericht. Armbruster.

3283. Nr. 3429. Trüben. In Sachen der literarischen Anstalt in Trüben gegen Pfarverwalter Rupert Müller von Schönwald, zur Zeit flüchtig, Forstung bet.

Gegen das Vermögen des flüchtigen Pfarverwalters von Schönwald Rupert Müller, wird das Gantverfahren eröffnet.

Trüben, den 23. März 1879. Groß. bad. Amtsgericht. Singer.

3278. Nr. 5024. Durlach. Ausschluß-Erkenntnis. Die Gant des Webers Adam Philipp Arnold in Bergshausen bet.

Alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen vor oder in der heutigen Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden hiermit von der vorhandenen Masse ausge-

schlossen. Durlach, den 19. März 1879. Groß. bad. Amtsgericht. Diez.

Vermögensabsonderungen. 3262. Nr. 3642. Konstantz. Die Ehefrau des Franz Epple, Anna Maria, geb. Madach, von Bodmann, hat gegen ihren Ehemann eine Vermögensabsonderungs-Klage erhoben. Zur mündlichen Verhandlung ist Tagfahrt auf

Montag den 5. Mai d. J., Vorm. 8 Uhr, anberaumt, was zur Kenntnissnahme der Gläubiger bekannt gemacht wird.

Konstantz, den 18. März 1879. Groß. bad. Kreis- und Hofgericht. Civilkammer I. Amann.

3405. Nr. 1843. Civilkammer II. Freiburg. Die Ehefrau des Leopold Kolb von Fuzingen, Fridolina, geb. Haas, hat gegen ihren Ehemann eine Vermögensabsonderungs-Klage erhoben und ist Tagfahrt zur Verhandlung hierüber auf

Mittwoch den 30. April d. J., Vorm. 8 1/2 Uhr, angeordnet, was hiermit zur Kenntniss der Gläubiger gebracht wird.

Freiburg, den 27. März 1879. Groß. bad. Kreis- und Hofgericht. v. Rottet.

3404. Nr. 1786. Civilkammer III. Freiburg. Die Ehefrau des Kam. Rath Friedrich Theodor Rau in Badlitz, Karoline, geb. Burger von Weibach, hat gegen ihren Ehemann eine Vermögensabsonderungs-Klage erhoben, zu deren Verhandlung wir Tagfahrt anberaumt haben auf

Freitag den 2. Mai d. J., Morgens 8 1/2 Uhr.

Dies wird den Gläubigern öffentlich bekannt gemacht.

Freiburg, den 27. März 1879. Groß. bad. Kreis- und Hofgericht. v. Rottet.

3229. Nr. 2881. Mannheim. Die Ehefrau des Philipp Eberle, Henriette, geb. Kipp, in Mannheim, hat gegen ihren Ehemann eine Vermögensabsonderungs-Klage eingereicht und ist Tagfahrt zur Verhandlung hierüber in die öffentliche Gerichts-Sitzung vom

Samstag den 3. Mai d. J., Vorm. 9 Uhr, angeordnet. Dies wird zur Kenntniss der Gläubiger gebracht.

Mannheim, den 20. März 1879. Groß. bad. Kreis- und Hofgericht. Civilkammer. Bassermann.

3360. Nr. 1495. Mosbach. Die Ehefrau des Pachtwirths Karl Köhler, Charlotte, geb. Schneider, von Adelsheim, z. Zt. in Mannheim, hat gegen ihren Ehemann eine Vermögensabsonderungs-Klage dahier erhoben, zu deren Verhandlung Tagfahrt auf

Dienstag den 29. April d. J., Vormittags 9 Uhr, anberaumt ist. Hievon erhalten die Gläubiger hiermit Kenntniss.

Mosbach, den 24. März 1879. Groß. bad. Kreisgericht. Civilkammer I. Nicolai.

3361. Nr. 1542. Mosbach. Die Ehefrau des Bildhauers Johann Jakob Kiefer von Redarmühlbach, Sophie Regina, geb. Feuß, hat gegen ihren Ehemann eine Vermögensabsonderungs-Klage dahier erhoben, zu deren Verhandlung Tagfahrt auf

Dienstag den 29. April d. J., Vormittags 9 Uhr, anberaumt ist. Die theilhaftigen Gläubiger erhalten hieron Nachricht.

Mosbach, den 25. März 1879. Groß. bad. Kreisgericht. Civilkammer I. Nicolai.

3355. Nr. 1592. Civilkammer II. Freiburg. Vermögensabsonderung. Die Ehefrau des Ferdinand Kiefer von Zell i. B., Regina, geb. Henggi, wurde durch Urteil vom heutigen für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzusondern, was hiermit zur Kenntniss der Gläubiger gebracht wird.

Freiburg, den 12. März 1879. Groß. bad. Kreis- und Hofgericht. v. Rottet.

3362. Nr. 2436. Karlsruhe. Durch Urteil vom heutigen wurde die Ehefrau des Mathias Karst, Luise, geb. Brann von Stein, für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzusondern.

Dies wird zur Kenntniss der Gläubiger gebracht.

Karlstraße, den 17. März 1879. Groß. bad. Kreis- und Hofgericht. Civilkammer I. Wieland.

3321. Nr. 7314. Engen. In der Gant des Michael Bäuerle von Riedheim, z. Zt. flüchtig, wird gemäß § 1060 b. P. D.

ausgesprochen:

Die Ehefrau des Gantmanns, Franziska, geb. Dömal in Riedheim, sei berechtigt, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzusondern.

Engen, den 25. März 1879. Groß. bad. Amtsgericht. Kiefer.

3284. Nr. 3382. Trüben. Gemäß § 1060 b. P. D. wird auf Antrag

Die Ehefrau des Gantmanns Rudolf

Robi Wasser von Furtwangen, Primia, geb. Penele, sei berechtigt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzusondern. Zriberg, den 22. März 1879. Groß. bad. Amtsgericht. Singer.

3.318. Nr. 8293. Lörrach. Die Gant gegen Leopold Erdle, Fabrikant in Hainingen, betr. Beschluß. Nach Ansicht des § 1060 P.O. wird die Ehefrau des Gantmannes, Maria Barbara, geb. Eichenlin, für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzusondern. Lörrach, den 21. März 1879. Groß. bad. Amtsgericht. Kaud.

3.326. Nr. 7439. Engen. Bonifatius Egg von hier, welcher vor 6 1/2 Jahren sich von hier entfernt und seit mehr als 4 Jahren keine Nachricht mehr von sich gegeben hat, wird aufgefordert, innerhalb Jahresfrist Nachricht von sich anfordern zu lassen, widrigenfalls er für verschollen erklärt und sein Vermögen seinen mutmaßlichen Erben in sorgfältigen Besitz gegeben würde. Engen, den 17. März 1879. Groß. bad. Amtsgericht. Kiefer.

3.312. Nr. 8461. Lörrach. Nachdem Landwirt Christian Bernhard Bertsch von Weil auf unsere Aufforderung vom 1. März v. J., Nr. 5096, seither keine Nachricht von sich gegeben hat, wird derselbe für verschollen erklärt und sein Vermögen der Sophie Bertsch von Weil in sorgfältigen Besitz gegeben. Lörrach, den 20. März 1879. Groß. bad. Amtsgericht. Kaud.

3.357. Nr. 17,370. Karlsruhe. Der volljährige Alfred Gerhard von Karlsruhe wurde durch dieses gerichtliche Erkenntnis vom 20. März 1879, Nr. 15,948, wegen Gemüthschwäche entmündigt. Karlsruhe, den 26. März 1879. Groß. bad. Amtsgericht. Eisen.

3.343. Nr. 8188. Schopfheim. Kronenwirth Wilhelm Weber's Witwe, Anna Maria, geb. Bechtel, von Wies wurde durch Erkenntnis vom 1. Februar l. J., Nr. 1807, wegen Gemüthschwäche verheiratet und ist für dieselbe der ledige Wilhelm Weber von Wies als Vorstand ernannt. Schopfheim, den 18. März 1879. Groß. bad. Amtsgericht. Stigler.

3.329. Nr. 3708. Bühl. Die Witwe des Landwirths Alois Stiegele von Weizenau, Louise, geb. Ernst, hat um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes gebeten. Diesem Gesuche wird stattgegeben, wenn binnen 2 Monaten Einsprüche nicht vorgebracht werden. Bühl, den 18. März 1879. Groß. bad. Amtsgericht. Eisenlohr.

3.356. Nr. 9156. Offenburg. Die Witwe des Andreas Hug von Unterhambach, Franziska, geb. Harter, hat um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes gebeten. Diesem Gesuche wird entsprochen werden, wenn nicht innerhalb vier Wochen Einsprüche erhoben werden. Offenburg, den 21. März 1879. Groß. bad. Amtsgericht. Sauer.

3.344. Nr. 7557. Rastatt. Die Witwe des Johann Busch II., Theresia, geb. Klein, von Au a. Rh., hat um Einweisung in die Gewähr des Nachlasses ihres Ehemannes gebeten. Diesem Gesuche wird entsprochen werden, wenn nicht binnen 2 Monaten Einsprüche erhoben werden. Rastatt, den 20. März 1879. Groß. bad. Amtsgericht. Gott.

3.333. Nr. 7974. Rastatt. Die Witwe des Bernhard Moxel, Katharina, geb. Heber, von Gausbach, hat um Einweisung in die Gewähr des Nachlasses ihres Ehemannes gebeten. Diesem Gesuche wird entsprochen werden, wenn nicht binnen 3 Monaten Einsprüche erhoben werden. Rastatt, den 26. März 1879. Groß. bad. Amtsgericht. Gott.

3.358. Nr. 3284. Weinheim. Die Witwe des Sonnenwirths Heinrich Schröder in Weinheim, Dorothea Katharina, geb. Brodenauer, hat um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes gebeten. Diesem Gesuche soll stattgegeben werden, wenn binnen 3 Monaten keine Einsprüche hiergegen erhoben werden. Weinheim, den 20. März 1879. Groß. bad. Amtsgericht. Jägle.

3.320. Nr. 8875. Dreisbach. Nachdem auf die diesseitige Aufforderung vom 6. Oktober 1878, Nr. 14,307, keine Einsprüche erhoben wurden, so wird die Witwe des Vincenz Bissel, Maria, geb. Müller, von Gündlingen, in Besitz und Gewähr des Nachlasses ihres verstorbenen

Ehemannes eingewiesen. Dreisbach, den 7. März 1879. Groß. bad. Amtsgericht. Müller.

3.326.1. Nr. 2522. Waldkirch. J. S. Witte der Bäcker Franz Zaver Werner Witwe, Barbara, geb. Honeder, in Buchholz um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes betr. Beschluß. Die Witwe des Bäckers Franz Zaver Werner von Buchholz, Barbara, geb. Honeder, hat um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes gebeten. Diesem Gesuche wird entsprochen werden, wenn innerhalb 6 Wochen keine Einsprüche dagegen erhoben werden. Waldkirch, den 22. März 1879. Groß. bad. Amtsgericht. Sperl.

3.290. Nr. 2610. Waldkirch. Die Witte der Holzgebiener Josef Gang Witwe, Maria Anna, geb. Siffert, von Fleibach, um Einweisung in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes betr. Nach dem auf unsere Aufforderung vom 24. Dezember 1878, Nr. 9827, teilsweise Einsprüche erhoben wurde, wird nunmehr die Holzgebiener Josef Gang Witwe von Fleibach, Maria Anna, geborene Siffert, in Besitz und Gewähr der Verlassenschaft ihres Ehemannes eingewiesen. Waldkirch, den 21. März 1879. Groß. bad. Amtsgericht. Sperl.

3.251. Nr. 233. Flehingen. Graf Herzog und Herz Lieber von Münzheim, beide unbekannt wo in Amerika abwesend, sind zur Erbschaft ihrer verstorbenen Mutter, der Josefa Lieber Ehefrau, Blümle, geb. Josef, von Münzheim, mitberufen. Erstere werden hiermit aufgefordert, mit Frist von 3 Monaten ihre Ansprüche an die Verlassenschaft der Verstorbenen anfordern zu lassen, widrigenfalls angenommen wird, sie, die Gebliebenen, hätten zur Zeit des Todes der Erblasserin nicht mehr gelebt. Flehingen, den 24. März 1879. Der Groß. Notar Brunner.

3.385. Lörrach. Fridolin Sängler, geb. 21. Januar 1827, Sohn der verlebten Eleonore Tobias Sängler, Steinbrücker, und Salome, geb. Amrein von Degerfelden, ist am Nachlass seines am 2. Januar 1879 verlebten Bruders Anton Sängler gewesenen ledigen Landwirths zu Degerfelden, mit Erbberedung. Da genannter Fridolin Sängler schon längst hierorts bemittelt ist, so werden er und beziehungsweise seine Nachkommen hiermit aufgefordert, zur Empfangnahme des obenerwähnten Erbtheils binnen 3 Monaten von heute sich hier zu melden, andernfalls die Erbschaft denen würde zugewendet werden, welchen sie zuläuft, wenn sie, die Vorgesetzten, beim Erbansatz gar nicht mehr am Leben gewesen wären. Lörrach, den 22. März 1879. Groß. Notar Würtz.

3.279. Mosbach. Sophia Göb, geheiligte Waise von Kagenhal, in Amerika unbekannt wo abwesend, ist zur Erbschaft ihrer Mutter, der Christiana geb. Ruß, Ehefrau des Landwirths Peter Anton Göb von Kagenhal berufen. Dasselbe wird zu den Verlassenschaftsverhandlungen mit Frist von drei Monaten unter dem Bedenken anber vorgelesen, daß, wenn sie nicht erscheint, die Erbschaft denen werde zugewendet werden, welchen sie zuläuft, wenn die Vorgesetzten zur Zeit des Erbansatzes nicht mehr am Leben gewesen wäre. Mosbach, den 22. März 1879. Der Groß. Notar Bender.

3.300. Oberkappeln. Gertrude Eble, geboren zu Niederhopsheim im Jahre 1806, ist mit ihrem Ehemann Ambros Moser im Jahre 1835 nach Amerika ausgewandert; dieselbe verheiratete sich zweimal mit Josef Siffert und ist deren Kassenhalterin unbekannt. Da sie nunmehr zur Erbschaft ihrer Schwägerin, Theresia Siffert, geb. Eble von Oberkappeln mitberufen ist, so wird sie, bezw. ihre Rechtsnachfolger aufgefordert, binnen 3 Monaten ihre Erbansprüche geltend zu machen, widrigenfalls die Erbschaft denen zugewendet würde, welchen sie zuläuft, wenn die Vorgesetzten zur Zeit des Erbansatzes nicht mehr am Leben gewesen wären. Lörrach, den 26. März 1879. Groß. Notar Hauger.

Handelregister-Einträge. 3.295. Nr. 2589. Waldkirch. Unterem heutigen wurde am D. 3. 8 des Gesellschaftsregisters zur offenen Handelsgesellschaft Josef Faller und Comp. zu Lengkirch mit Zweigniederlassung in Wehrkirch der am 28. Dezember 1877 erfolgte Tod des Gesellschaftsmitgliedes Emil Thoma, Kaufmann in Pfaffenweiler, eingetragen. Wehrkirch, den 10. März 1879. Groß. bad. Amtsgericht. Glanz.

3.231. Nr. 5972. Ueberlingen. Heute wurde bei D. 3. 8 des Firmenregisters eingetragen: Ehevertrag des Leopold Beyrer, Inhaber der Firma L. Beyrer zum Bogen in Sippingen, mit Maria Leber von Ueberlingen vom 16. Februar d. J., wozu jeder Theil 50 M.

in die Gemeinschaft einlegt, alles übrige gegenwärtige und zukünftige Vermögen nebst den darauf haftenden Schulden aber davon ausgeschlossen wird. Ueberlingen, den 20. März 1879. Groß. bad. Amtsgericht. Wolbe.

3.348. Nr. 8941. Lörrach. In D. 3. 100 des Firmenregisters wurde heute eingetragen: Firma: August Kayser, Ehegatten- und Spirituosen-Gesellschaft in Wyhlen. Inhaber: August Kayser in Wyhlen. Prof. Dr. Otto Büchle von Wyhlen. Lörrach, den 27. März 1879. Groß. bad. Amtsgericht. Brauer.

3.299. Nr. 14,402. Heidelberg. Die Firma Joh. Reiter in Heidelberg, eingetragen sub. D. 3. 399 des Firmenregisters, ist erloschen. Heidelberg, den 21. März 1879. Groß. bad. Amtsgericht. Büchler.

3.418. Mannheim. In das Handelsregister wurde eingetragen: 1. D. 3. 888 des Ges. Reg. B II die unter der Firma „Heberer, Kahn & Cie.“ in Mannheim bestehende offene Handelsgesellschaft wurde unterm 27. Februar l. J. aufgelöst und ist die Firma damit erloschen. 2. D. 3. 92 des Ges. Reg. zur Firma „van Raenen & Cie.“ Die Zweigniederlassung dieser Firma in Mannheim ist erloschen und damit die dem Laurent Pierre de Cart für diese Firma ertheilte Procura. 3. D. 3. 254 des Ges. Reg. B II Firma „Alzander Heberer“ in Mannheim in Inhaber gleichen Namens. 4. D. 3. 255 des Ges. Reg. B II Firma „Emil Gampfer“ in Mannheim mit Inhaber gleichen Namens. 5. D. 3. 199 des Ges. Reg. B II die Firma „Karl Piggel“ in Mannheim ist erloschen. Mannheim, den 29. März 1879. Groß. bad. Amtsgericht. Ulrich.

3.282. Nr. 3359. Weinheim. Unterem heutigen wurde zum Firmenregister eingetragen: Zu D. 3. 113 Ehevertrag des Konrad Schlot mit Maria Rosa Metz von Heidesheim vom 7. Februar 1879, wozu jeder Theil 100 M. in die Gemeinschaft einwirft, während das beiderseitige weitere Vermögen dagegen von der Gemeinschaft ausgeschlossen sein solle. Weinheim, den 21. März 1879. Groß. bad. Amtsgericht. Jägle.

Zwangsvollstreckungen. 3.388. Zriberg. In Folge richterlicher Verfügung werden aus der Gantmasse des Kaufmanns Alfred Bolz von Furtwangen in dessen Behausung am Dienstag dem 8. und Mittwoch dem 9. April d. J., jeweils Vormittags 8 Uhr anfangend, nachfolgende Gegenstände gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert: circa 700 Knabenhüte und Mützen, 900 Stück Damenhüte von verschiedenen Formen und Qualitäten, eine Partie Strohhüte, circa 3700 Stück ganzhaltige Schokolade, 1800 Stück gepaltene Schokolade, ferner aus der Färbereierichtung: 4 große kupferne Kessel, 5 Zuber, 2 Hantpressen mit Zuhör, mehrere Schöpfen, eine große Anzahl Hantformen von Zinn, Eisen und Holz, diverse Seilen, eine vollständige Labeneinrichtung, sowie noch verschiedene andere Gegenstände. Zriberg, den 31. März 1879. Gerichtsvollzieher. 3.393. Sinsheim. Auf Antrag des Massepflegers und Gläubigertranskriptes werden gemäß gantrichterlicher Verfügung am Montag dem 7. April d. J., Vormittags 10 Uhr, im hiesigen Rathhause die zur Gantmasse des scheidenden Morz J. Reinach von Sinsheim gehörigen Ausstände, bestehend in 99 Posten im Gesamtbetrage von 15,839 M. 40 Pf. fünfzigtausend dreihundert dreißig neun Mark 40 Pf. gegen Baarzahlung an den Meistbietenden öffentlich versteigert. Das Verzeichnis der Ausstände, für deren Richtigkeit und Beibringlichkeit die Gantmasse nicht haftet, kann bei mir eingesehen werden. Sinsheim, den 20. März 1879. Groß. Notar Sievert.

3.407. Karlsruhe. In Folge richterlicher Verfügung wird dem Sattler Karl Metzger dahier: das in der Durlacherstr. dahier unter Nr. 28 einerseits neben Schmiederei Leopold Wehle, andererseits neben Kaiser Moriz Schwanm. W. gelegene einständige Wohnhaus sammt aller sonstigen liegenschaftlichen Zubehör, einschließlich des Grund und Boden, taxirt zu 5,000 M. am Donnerstag dem 17. April d. J., Nachmittags 2 1/2 Uhr, im Commissionsszimmer des Rathhauses dahier einer öffentlichen Versteigerung angelegt, wobei der endgiltige Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis oder mehr geboten wird. Die Versteigerungsbedingungen können inzwischen im Beschaftszimmer des Unterzeichneten, Langestraße Nr. 70 eine Treppe hoch (zunächst dem Marktplatze) eingesehen werden. Karlsruher, den 24. Februar 1879. Groß. Notar Ott.

3.408. I. Karlsruhe. In Folge richterlicher Verfügung werden die zur Gantmasse des Zimmermeisters Anton Fuller sen. dahier gehörigen nachbestehenden Liegenschaften am Donnerstag dem 24. April l. J., Nachmittags 2 1/2 Uhr im Commissionsszimmer des Rathhauses dahier einer öffentlichen Versteigerung angelegt, wobei der endgiltige Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis oder mehr geboten wird. Ein in der Marienstraße dahier unter Nr. 4, einerseits neben Hoflath Martin Kasper, andererseits neben sich selbst (Biff. 2 urten) gelegener Bonplatz im Flächeninhalt von 1637 qm, sammt daran liegendem Schopf, taxirt zu 3850 M. Zusammen 4650 M. Der vom Zuschlagstage an mit 5% verzinliche Steigerungszins ist zu 1/2 baar und der Rest in drei gleichen Jahresraten, Martini 1879, 1880 und 1881 zahlbar. Die näheren Versteigerungsbedingungen, sowie der Situationsplan können inzwischen im Beschaftszimmer des Unterzeichneten, Langestr. Nr. 70 eine Treppe hoch — zunächst dem Marktplatze — eingesehen werden. Karlsruhe, den 14. März 1879. Groß. Notar Ott.

3.172. Ueberlingen. In Folge richterlicher Verfügung werden aus der Gantmasse des Holzhandlers Friedrich Rehmann von hier nachbeschriebene, auf hiesiger Gemerkung gelegene Liegenschaften Mittwoch den 9. April d. J., Vormittags 8 1/2 Uhr, im hiesigen Rathhause öffentlich versteigert und erfolgt der endgiltige Zuschlag, wenn der Schätzungspreis oder mehr geboten wird. Beschreibung der Liegenschaften. Das zweistöckige Wohnhaus Hans Nr. 31 mit Anbau in der Fischerbühlervorstadt 4,000 M. Das dreistöckige Wohnhaus mit Hintergebäude, Hans Nr. 233, sammt Hofraute an der Kanzeigasse 20,000 M. Das Wohnhaus Hans Nr. 219b mit gewölbtem Keller und Hofraute 2,400 M. Zusammen 26,400 M. Ueberlingen, den 14. März 1879. Der Vollstreckungsbeamte: Groß. Notar Ciermann.

3.386. Eigeltingen. In Folge richterlicher Verfügung werden Dienstag den 22. April d. J., Nachmittags 1 Uhr, dem Johann Waibele, Schmied in Bodmann, auf dem dortigen Rathhause folgende Liegenschaften auf Gemerkung Bodmann versteigert und angehängen, wenn aus Abth. I der Anschlag oder mehr erlöset wird; Abth. II aber um das sich ergebende Höchstgebot. Abth. I. 1. Ein neuerbautes einständiges Wohnhaus mit Schmiedwerkstätte, Scheuer, Stallung, Schweißhaken, Hauptplatz, Hofraute und 52 Rth. Garten beim Hans, im Weiler 5100 M. 2. 1 Reg. 2 Brig. 63 Rth. Acker in 5 Parzellen 1880 M. 3. 1 Brig. 75 Rth. Garten im Weiler 1010 M. Zusammen 7490 M. Abth. II. 1. Eine anderthalb. Schmied-

werkstätte mit Maazig, gewölbtem Keller, Wäschküche, Hofraute und Hauptplatz im Weiler 4000 M. 2. 1 Brig. 90 Rth. Wies im Buch 800 M. 3. 1 Brig. 90 Rth. Garten im Weiler 1100 M. 4. 1 Brig. 67 Rth. Acker in untern Kapellenäckern mit Bäumen 1000 M. Summa 6400 M. Hiezu wird bemerkt, daß einem Geschäftsmanne in Bodmann lohnender Erwerb geboten wäre. Eigeltingen, den 24. März 1879. Der Groß. Vollstreckungsbeamte: K. Basler, Notar.

3.294. Nr. 8780. Konstanz. In Anklagefachen gegen Anton Simmen in Eger von Neubingen wegen Verletzung der Bepflichtung. Durch Urtheil von heute wurde der Angeklagte Anton Simmenberger von Neubingen der Verletzung der Bepflichtung für schuldig erklärt und deshalb in eine Gefängnißstrafe von zwei Monaten sowie zur Tragung der Kosten der Untersuchung und Strafverurtheilung verurtheilt. Dies wird dem scheidenden Angeklagten hiezu verurtheilt. Konstanz, den 15. März 1879. Groß. bad. Kreis- und Folgericht. Strafkammer. Stein.

3.304. Nr. 4489. Baden. Rentner Vinohy Suttler von England wegen Missethäten. wird auf gepflogene Hauptverhandlung zum Recht erkannt: Es sei Rentner Vinohy Suttler von England der Missethäten für schuldig zu erklären und deshalb in eine Haftstrafe von 10 Tagen und zur Tragung der Kosten des Strafverfahrens zu verurtheilen. Dies wird dem abwesenden Angeklagten hiezu verurtheilt. Baden, den 11. März 1879. Groß. bad. Amtsgericht. F. R. Kallecklein.

3.298. Nr. 13,401. Heidelberg. J. U. S. gegen Herrschaft Georg Aberte von Schiltbach wird auf gepflogene Hauptverhandlung zum Recht erkannt: Herrschaft Aberte von Schiltbach sei der Uebertretung des § 360 Biff. 11 des Str. G. B. schuldig und deshalb in einer Geldstrafe von fünfzig Mark und im Falle der Unbeibringlichkeit zu einer Haftstrafe von zehn Tagen, sowie in die Kosten des Strafverfahrens und eventuell in die Kosten des Strafvollzugs zu verurtheilen. Dies wird hiezu dem Verurtheilten öffentlich verurtheilt. Heidelberg, den 15. März 1879. Groß. bad. Amtsgericht. Stehle.

3.331. Seelgau. J. U. S. Nr. 576. Kasatt. Durch kriegsgerichtliches Erkenntnis vom 18. Januar d. J., bestätigt vom kantonierenden General des 14. Armeekorps unterm 26. desselben Monats, ist der Militärgefangene Josef Klingemann aus Unterdaunhofen, Dorsamt Krahlheim (Württemberg) wegen Aufwieglerverbrechen vor versammelter Mannschaft, Beschädigung eines Diengeheftes, Missethäten, Verurtheilung, verurtheilt. In Compott und ersten Rädiale, sowie wegen schwerer Diebstahls nach erfolgter Verurteilung wegen eines Diebstahls mit Einfluß der in dem kriegsgerichtlichen Erkenntnis vom 15. Juni 1878 über ihn verhängten Strafe mit Entfernung aus dem Heere, Verhaftung der kriegsgerichtlichen Erkenntnis auf die Dauer eines Jahres, ferner Anhänglichkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht und sechs Jahren Zuchthaus und drei Monaten Haft bestraft worden. Kasatt, den 27. März 1879. Königl. Commandantur-Gericht.

Verwaltungssachen. 3.748. Nr. 4316. Fahr. Herr Kaufmann Theodor Konrad Hug jr. dahier wird als Agent des zur Beförderung von Auswanderern concessionsberechtigten Herrn Hermann Müller, Inhaber der Firma: Dreyer und Müller in Mannheim, für den Amtsbezirk Fahr beauftragt. Fahr, den 22. März 1879. Groß. bad. Bezirksamt. Wallau.

3.742. Nr. 4083. Buchen. Die Verurteilung der unbefugbaren Gerichtsakten betr. Beim diesseitigen Amtsgerichte sind die bis zum Jahr 1845 erwachsenen Akten über bürgerliche Rechtsstreitigkeiten der in § 5 Biff. 3 der Verordnung vom 8. April 1858 bezüglichen Akten zur Verurteilung angehängen und steht es den Verurteilten frei, innerhalb 4 Wochen um Rückgabe der von ihnen oder ihren Rechtsvorfahren zu vergleichenden Akten gegebenen Bemerkungen nachzugehen. Buchen, den 24. März 1879. Groß. bad. Amtsgericht. Eble.